

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Alter Gleisberg“

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Gleisberg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Gleisberg“ vom 13.09.2000 (ThürStAnz Nr. 41/2000 S. 1982),
2. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
3. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 56 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 70 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
5. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
6. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das in der Gemarkung Jenalöbnitz der Gemeinde Jenalöbnitz, der Gemarkung Löberschütz der Gemeinde Löberschütz, der Gemarkung Graitschen der Gemeinde Graitschen bei Bürgel und in der Gemarkung Taupadel der Stadt Bürgel im Saale-Holzland-Kreis liegende, hauptsächlich mit Wald bestandene Gebiet mit Wiesen, Trockengebüschen und historischem Heil- und Zierpflanzenanbau im Bereich des „Alten Gleisberges“ und des „Wachtberges“ wird unter der Bezeichnung „Alter Gleisberg“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Flächennaturdenkmal „Alter Gleisberg“, das Naturdenkmal „Schlitzblättrige Eiche“ sowie teilweise das Flächennaturdenkmal „Katzenzahl über den Grundwiesen“.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 114,4 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 07, Kartenblätter 01 bis 03 und 05 bis 07 im Maßstab 1 : 2 000 und Kartenblatt 04 im Maßstab 1 : 2 092, besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient zur Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst einen charakteristischen Bergrücken der Ilm-Saale-Ohrdruffer Platte. Aufgrund der häufig wechselnden Hangneigung und der unterschiedlichen Einstrahlungsverhältnisse auf engstem Raum existieren dort artenreiche und ökologisch wertvolle Wald- und Offenlandgesellschaften. Bedeutsam sind insbesondere die südexponierten Muschelkalkhänge mit ihren Trocken- und Halbtrockenrasen und den Wärme liebenden Gebüsch und Staudenfluren. Der abgegrenzte Bereich wird geprägt durch eine historische, teilweise noch bis in die Gegenwart anhaltende extensive Nutzung der zum großen Teil sehr klein parzellierten Felder, Wiesen- und Waldgrundstücke. Er zeichnet sich durch eine harmonische Kulturlandschaft mit besonderer Strukturvielfalt und Schönheit aus.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*,
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- Waldmeister-Buchenwald,
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie

2. folgende Arten:

- Großes Mausohr,
- Kleine Hufeisennase,
- Bechsteinfledermaus,
- Frauenschuh.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den naturnahen, strukturreichen und stark gegliederten Wald, mit je nach Exposition auf engstem Raum wechselnden, oft fließend ineinander übergehenden, wertvollen Waldgesellschaften mit Licht und Wärme bedürftigen Arten der Kraut- und Strauchschicht sowie Tierarten durch naturgemäße Waldbewirtschaftung zu erhalten sowie seltene heimische Baumarten und in Nadelwaldbeständen den Laub-, insbesondere den Edellaubholzanteil zu fördern,
2. die auf den südexponierten Flächen des Gebietes vorkommenden Biotope wie Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen, Halbtrockenrasen und Kalkfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation wegen ihrer floristischen und faunistischen Artenvielfalt, insbesondere wegen ihres Reichtums an Xerophyten und Orchideen sowie wegen des Vorkommens seltener Schmetterlinge, Spinnen und Heuschrecken zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen,
3. die in den Plateaulagen existierenden Offenlandbereiche, insbesondere im Bereich des archäologischen Bodendenkmals „Alter Gleisberg“, als Lebensraum für seltene, gefährdete oder geschützte Arten zu schützen und zu pflegen,
4. die landschaftsprägenden, ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Streuobstwiesen durch geeignete Maßnahmen wie extensive Beweidung oder Mahd zu erhalten und vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen,
5. den historischen Heil- und Zierpflanzenanbau, insbesondere den Pfingstrosenanbau, zu fördern und vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen,
6. die im Gebiet vorkommenden Hecken und Gebüsche, insbesondere die Trockengebüsche, soweit sie nicht die in Nr. 2 bis 4 genannten Bereiche gefährden, wegen ihrer Bedeutung für den Artenschutz, die strukturreichen Waldränder wegen ihrer Bedeutung für den Artenschutz und das Waldinnenklima sowie den mit Gehölzen dicht bewachsenen Gewässerandstreifen und den naturnahen Bachlauf der Gleise selbst wegen ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu erhalten und zu schützen,
7. die im Gebiet vorkommenden Fasergipsbänder, Erdrutsche und Felspartien als wertvolle und exponierte Biotope zu schützen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Oberflächengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten und Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen, abzuleiten oder in diese einzuleiten,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer einschließlich deren Ufer oder Feuchtgebiete sowie deren Zu- und Abläufe neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. Gewässer als Viehtränke oder Viehschwemme zu benutzen,
10. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
11. wild lebende Tiere zu fangen oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie aufzunehmen, zu verletzen, zu füttern oder zu töten,
13. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
14. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
15. Wildäcker anzulegen,
16. Salzlecken, Wildfütterungen, Kirrungen und Schüttungen anzulegen,
17. das Gebiet zu beweiden,
18. Tiere zu pferchen,
19. Trocken- und Halbtrockenrasen, Wiesen und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
20. Gehölze, Hecken, Gebüsche, Ufergehölze oder Waldränder zu roden oder zu beeinträchtigen,
21. zu düngen oder zu kalken,

22. Biozide anzuwenden,
23. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
24. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
25. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz über 15 cm Durchmesser zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
26. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
27. nicht heimische oder nicht standortgerechte Pflanzenarten im Gebiet anzupflanzen,
28. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
29. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der markierten Wanderwege zu betreten,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu klettern, zu reiten, zu baden oder zu angeln,
4. Flug-, Schiffs- oder andere Modelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben, Schwimmkörper aller Art einzusetzen oder zu benutzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung folgender Flächen unter der Maßgabe, Pflanzenschutzmittel nur im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde einzusetzen sowie nicht mehr als 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr zu düngen:
 - Gemarkung Graitschen, Flur 4, Flurstücke 386 (teilweise), 420, 421;

- Gemarkung Taupadel, Flur 2, Flurstücke 1 (teilweise), 4 (teilweise), 18, 19, 23 bis 27;
- Gemarkung Taupadel, Flur 3, Flurstücke 14/1, 20, 63 (teilweise);
- Gemarkung Jenalöbnitz, Flur 7, Flurstücke 1563/1, 1564, 1565, 1566 (teilweise), 1567, 1600, 1602, 1603, 1604, 1679/1 (teilweise), 1690 (teilweise), 1707, 1708;
- Gemarkung Löberschütz, Flur 2 Flurstück 340;
- Gemarkung Löberschütz, Flur 3, Flurstücke 489 bis 493 (jeweils teilweise), 495/1 (teilweise), 502/1 (teilweise), 505/1, 506, 507, 509 bis 513, 514/1, 517, 518, 519, 520/1;

es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 9, 18 bis 20, 23, 27 und 28;

3. die Erhaltung und extensive Nutzung von Sonderkulturen (Zier- und Heilpflanzen sowie Streuobstwiesen) im bisherigen flächenmäßigen Umfang einschließlich der Düngung der Pfingstrosenkulturen mit Stallmist; die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen bei akutem Befall im Einvernehmen oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8, 10, 11, 23, 27 und 28;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Baumentnahme im bisherigen Umfang unter der Maßgabe, Wärme und Licht liebende Arten der Kraut- und Strauchschicht zu fördern, Freiflächen in bestehendem Umfang zu erhalten sowie mindestens 10 durch Eigentümer oder von ihnen beauftragte Personen dauerhaft markierte Bäume pro Hektar Waldfläche ab 30 cm Brusthöhendurchmesser kontinuierlich bis zur völligen Zerfallsphase zu belassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 bis 28; weitergehende Formen der forstlichen Bewirtschaftung bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im nachfolgenden Umfang:
 - a) die Pirschjagd, die Ansitzjagd sowie in den Monaten Oktober bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd jeweils auf Haarwild ohne Hermelin, Iltis und Mauswiesel,
 - b) Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem oder krankgeschossenem Wild,
 - c) das Umsetzen von Ansitzleitern in Waldbereichen, die an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen,
 - d) weitergehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes, die Neuerrichtung und Standortänderung weiterer jagdlicher Einrichtungen, insbesondere die Anlage von Salzlecken, Schüttungen und Kirrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 11, 14 und 15,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

7. Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungen soweit diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind und die Maßnahme von der *unteren* Naturschutzbehörde angeordnet, angewiesen oder genehmigt ist,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Dränagen, Gewässern, geodätischen Festpunkten, ober- und unterirdischen Leitungen sowie der Antennenanlage auf dem Gleisberg im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde.
10. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

